

Professor Dr. Reinhold R. Grimm  
Vorsitzender des Akkreditierungsrates

## **Das Verfahren der Systemakkreditierung**

Vortrag  
auf der Tagung des Akkreditierungsrates

„Systemakkreditierung: Verfahrensregeln und Kriterien“

am 13. März 2008, Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften, Berlin

-es gilt das gesprochene Wort-

Anrede

### **Einleitung**

es ist mir eine Freude, Sie heute zur Präsentation des neuen Verfahrens der Systemakkreditierung begrüßen zu können. Ich freue mich ganz besonders, auch einige unter Ihnen zu sehen, die in der einen oder anderen Form an dieser Arbeit beteiligt waren und uns unterstützt haben.

Von mehreren Seiten, nicht zuletzt von der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz, wurde der Akkreditierungsrat aufgefordert, die Studiengang- oder Programmakkreditierung durch eine Systemakkreditierung zu ergänzen. Andert- halb Jahre lang hat der Akkreditierungsrat sehr intensiv beraten, wie dieser Wunsch am besten umgesetzt werden kann. Wir haben intensiv Für und Wider des neuen Akkreditierungsansatzes erwogen und Empfehlungen erarbeitet. Schließlich hat die Kultusministerkonferenz entschieden, die von uns erarbeitete Systemakkreditierung einzuführen.

Heute geht also nicht mehr um das Für und Wider, sondern nurmehr um das Wie. Ich möchte Ihnen heute die Beschlüsse des Akkreditierungsrates zu den Verfahrensregeln und zu den Kriterien für die Systemakkreditierung vorstellen und erläutern, wie sie am 29. Februar 2008 beschlossen wurden. Dabei werde ich mich auf drei Fragen konzentrieren.

- Was ist Systemakkreditierung?

- Welche Hochschulen können sich für eine Systemakkreditierung entscheiden?
- Wie wird die Systemakkreditierung durchgeführt?

Gestatten Sie mir aber zunächst folgende, einführende Bemerkungen zum Ausgangspunkt der Systemakkreditierung. Sie können helfen, die Ausgestaltung der Regeln zu verstehen:

Folie 2:

#### **Bitte der Kultusministerkonferenz**

...Empfehlungen für die Weiterentwicklung des Akkreditierungssystems vorzulegen, „die als Perspektive ein vereinfachtes Akkreditierungsverfahren vorsehen und den Verfahrensaufwand für die Hochschulen bei Nachweis eines verlässlichen hochschulinternen Qualitätssicherungssystems entsprechend reduzieren.“ (KMK 22.09.2005)

...einen Bericht vorzulegen, der es der KMK ermöglicht, die

“Systemakkreditierung einzuführen, die nach externer Begutachtung der hochschulinternen Qualitätssicherungsverfahren zu einer zeitlich begrenzten Akkreditierung des Qualitätssicherungssystems und damit der Studiengänge der Hochschule führt.“ (KMK 01.02.2007)

Im September 2005 bat die Kultusministerkonferenz den Akkreditierungsrat, *„Empfehlungen für die Weiterentwicklung des Akkreditierungssystems vorzulegen“*, *„die als Perspektive ein vereinfachtes Akkreditierungsverfahren vorsehen und den Verfahrensaufwand für die Hochschulen bei Nachweis eines verlässlichen hochschulinternen Qualitätssicherungssystems entsprechend reduzieren.“*

Diese Bitte verdeutlicht, worum es geht und worum es nicht geht: Es ging der Kultusministerkonferenz nicht darum, einen völlig neuen Akkreditierungsansatz einzuführen, sondern darum, das bestehende Verfahren der Studiengangakkreditierung weiterzuentwickeln. Die Kultusministerkonferenz präzisierte ihren Wunsch Anfang 2007 dahingehend, *„neben der derzeitigen Programmakkreditierung probeweise eine System- oder Prozessakkreditierung einzuführen, die nach externer Begutachtung der hochschulinternen Qualitätssicherungsverfahren zu einer zeitlich begrenzten Akkreditierung des Qualitätssicherungssystems und damit der Studiengänge der Hochschule führt. Diese Möglichkeit soll neben die bestehende Programmakkreditierung treten.“*

Von besonderer Bedeutung an dieser Konkretisierung sind vor allem die Bestimmung des Akkreditierungsgegenstandes und die Bestimmung der Rechtsfolge der Systemakkreditierung. Begutachtet wird das hochschulinterne Qualitätssicherungssystem, was – im Erfolgsfall – nicht nur die Akkreditierung dieses Systems, sondern auch die Akkreditierung der Studiengänge zur Folge hat. Die Kultusministerkonferenz bestätigte somit die bisherige Zielsetzung der Akkreditierung in Deutschland: Sicherung hoher Qualität und Durchsetzung formaler Kri-

terien in den Studiengängen. Systemakkreditierung ist also ein neuer Zugang zur Qualitätssicherung in Lehre und Studium unter Beibehaltung der bisherigen Zielsetzung.

Das deutsche Akkreditierungssystem ist dadurch charakterisiert, dass es alle Interessengruppen beteiligt. Das galt auch für die Arbeit des Akkreditierungsrates an der Entwicklung der Systemakkreditierung. Beteiligt waren die Mitglieder des Akkreditierungsrates, also Hochschulvertreter und Studierende, Bundesländer und internationale Experten<sup>1</sup>, Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Beteiligt waren des Weiteren die jeweiligen Verbände, sechs Akkreditierungsagenturen und die sechzehn Länder. Ich erwähne dies, um Ihnen zu verdeutlichen, dass unsere Beratungen nicht mit einer akademischen Übung verglichen werden können und ihr Ergebnis kein Beitrag zu einer philosophischen Grundlegung der Akkreditierung sein will. Alle beteiligten Personen mit ihren unterschiedlichen Vorstellungen, auch mit ihren durchaus unterschiedlichen Interessen versuchten, der Systemakkreditierung ihren Stempel aufzudrücken. Lassen Sie mich ganz offen sagen: Eine solch breite Partizipation macht die Arbeit nicht einfacher und führt vielleicht auch zu kleineren Widersprüchen. Die Vorteile dieses Zwangs zur „Konkordierung“, wie unsere österreichischen Kollegen sagen würden, heben aber diese Nachteile in meinen Augen bei Weitem auf. Sie zwingen nämlich zu Kompromissen und richten das Augenmerk auf die komplexe Praxis.

## I. Was ist Systemakkreditierung?

Nach diesen Vorbemerkungen komme ich zum Gegenstand der Systemakkreditierung. Ich zitiere:

Folie 3:

### **Akkreditierungsgegenstand und Rechtsfolge**

Gegenstand der Systemakkreditierung ist das interne Qualitätssicherungssystem einer Hochschule im Bereich von Studium und Lehre. Die für Lehre und Studium relevanten Strukturen und Prozesse werden darauf überprüft, ob sie das Erreichen der Qualifikationsziele und die hohe Qualität der Studiengänge gewährleisten, wobei die *European Standards and Guidelines for Quality Assurance in Higher Education* (ESG), die Vorgaben der Kultusministerkonferenz (KMK) und die Kriterien des Akkreditierungsrates Anwendung finden.

Eine positive Systemakkreditierung bescheinigt der Hochschule, dass ihr Qualitätssicherungssystem im Bereich von Studium und Lehre geeignet ist, das Erreichen der Qualifikationsziele und die Qualitätsstandards ihrer Studiengänge zu gewährleisten. Studiengänge, die nach der Systemakkreditierung eingerichtet werden oder bereits Gegenstand der internen Qualitätssicherung nach den Vorgaben des akkreditierten Systems waren, sind somit akkreditiert.

Akkreditiert werden also nicht nur das Qualitätssicherungssystem sondern gleichzeitig die Studiengänge. Im Zentrum der Systemakkreditierung steht die Qualität in Studium und

<sup>1</sup> Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsneutrale Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung stets und grundsätzlich für beide Geschlechter.

Lehre. Das Qualitätssicherungssystem der Hochschulen wird darauf überprüft, ob die *eigentlichen* Qualitätsziele in ihren Studiengängen erreicht werden. Schließlich besteht die Pflicht zur Akkreditierung der Studiengänge in den Landeshochschulgesetzen weiterhin; sie muss aber nicht mehr in der „herkömmlichen“ Form der Programmakkreditierung, ob in Einzelverfahren oder in Bündeln, durchgeführt werden.

Bitte beachten Sie: Akkreditiert werden auf dem Wege der Systemakkreditierung alle jene Studiengänge, die in diesem System eingerichtet wurden oder bereits die interne Qualitätssicherung durchlaufen haben. Diese Einschränkung ist wichtig für Hochschulen, die eine Systemakkreditierung anstreben und ihr Qualitätssicherungssystem gerade erst eingeführt haben. Nur wenn die Studiengänge schon einmal die interne Qualitätssicherung durchlaufen haben, werden sie durch die erfolgreiche Systemakkreditierung akkreditiert. Die Agenturen werden somit in jeder Systemakkreditierung entscheiden, auf welche Studiengänge sich die Entscheidung bereits erstreckt.

Keine Regel ohne Ausnahme: Daher hat die Kultusministerkonferenz dem Akkreditierungsrat aufgegeben, auch die Systemakkreditierung von Teilbereichen einer Hochschule zu ermöglichen, wenn auch nur in bestimmten, eng begrenzten Ausnahmefällen.

Unter diesen Teilbereichen sind solche organisatorischen Einheiten der Hochschule zu verstehen, die Steuerungskompetenz und operative Verantwortung für Studium und Lehre, d. h. für die Planung und für die Durchführung der von ihr angebotenen Studiengänge, und für die Qualitätssicherung in Studium und Lehre besitzen. Im Regelfall handelt es sich hierbei um Fakultäten oder Fachbereiche. Der besondere Ausnahmefall ist unter den folgenden zwei Voraussetzungen gegeben:

Folie 4:

#### **Systemakkreditierung von Teileinheiten**

1. Eine Hochschule erfüllt die generellen Voraussetzungen für die Zulassung von Hochschulen zur Systemakkreditierung, wobei sich der Nachweis der akkreditierten Studiengänge in diesem Fall nur auf die studienorganisatorische Teileinheit bezieht. Das Qualitätssicherungssystem der Teileinheit ist in das der Hochschule integriert.
2. Die Hochschulleitung beantragt die Systemakkreditierung für eine oder mehrere studienorganisatorische Teileinheiten und begründet nachvollziehbar, warum die Akkreditierung des Qualitätssicherungssystems für die gesamte Hochschule noch nicht sinnvoll oder nicht praktikabel ist. Sie übernimmt außerdem die Verantwortung für die interne Organisation des Verfahrens.

Diese Voraussetzungen sind sehr restriktiv formuliert. Die Zukunft wird zeigen, ob es Hochschulen gibt, die diesen Weg beschreiten. Er mag in den Fällen sinnvoll sein, in denen eine Hochschule zwar über ein internes Qualitätssicherungssystem für Studium und Lehre verfügt, es aber zunächst nur in Teilbereichen anwenden will oder kann.

## II. Welche Hochschulen können sich für die Systemakkreditierung entscheiden?

Ich komme zu der zweiten Frage: Kann jede Hochschule die Systemakkreditierung anstreben? Muss es jede Hochschule tun?

Grundsätzlich gilt: Die Systemakkreditierung ist eine Ergänzung und Erweiterung des bestehenden Akkreditierungssystems. Grundsätzlich können Hochschulen selbst entscheiden, auf welchem Weg sie die Pflicht zur Akkreditierung der Studiengänge erfüllen: Wie bisher durch Einzel- oder Bündelakkreditierungen oder durch eine Systemakkreditierung. Einen von beiden Wegen muss sie allerdings wählen. Dies schließt übrigens nicht aus, dass auch Hochschulen, die die Systemakkreditierung erfolgreich durchlaufen haben, in bestimmten Bereichen weiterhin Programmakkreditierungen durchführen.

Allerdings hat der Akkreditierungsrat auf Wunsch der Kultusministerkonferenz drei Zulassungsvoraussetzungen für das Verfahren der Systemakkreditierung formuliert:

Folie 5:

### Zulassungsvoraussetzungen

1. Im Fall der erstmaligen Systemakkreditierung ist je angefangene 2.500 immatrikulierte Studierende jeweils mindestens ein Studiengang akkreditiert, mindestens jedoch ein Bachelor- und ein Masterstudiengang. Bietet die Hochschule reglementierte Studiengänge an, muss außerdem ein solcher akkreditierter Studiengang nachgewiesen werden. Bietet die Hochschule lehramtsbezogene Bachelor- und Masterstudiengänge an, das sind augenblicklich die reglementierten Studiengänge, so muss zumindest einer dieser Studiengänge akkreditiert sein.
2. Die Hochschule legt plausibel dar, dass sie ein formalisiertes hochschulweites Qualitätssicherungssystem eingerichtet hat.
3. Für die Hochschule liegt keine negative Entscheidung in einem Verfahren der Systemakkreditierung aus den vorangegangenen zwei Jahren vor.

Über Sinn und Zweck von Zulassungsvoraussetzungen ist viel diskutiert worden. Bedauerlicherweise manchmal intensiver als über Fragen, die wirklich mit der Systemakkreditierung, ihrer Idee und der bestmöglichen Umsetzung zusammenhängen.

Die erste „Eingangsvoraussetzung“ soll gewährleisten, dass „Kandidaten“ für die Systemakkreditierung bereits Erfahrungen mit der Programmakkreditierung gemacht haben und nicht zum ersten Mal mit Akkreditierungsverfahren in Berührung kommen. Von höherer praktischer Bedeutung sind wohl die Punkte 2 und 3. Die zweite Voraussetzung gibt den Agenturen die Möglichkeit, offensichtlich aussichtslose Verfahren gar nicht erst zu eröffnen. Etwa dann, wenn die den Kriterien entsprechenden interne Verfahren überhaupt noch nicht soweit entwickelt sind, dass die Durchführung eines Verfahrens der Systemakkreditierung sinnvoll erscheint. Punkt 3 geht davon aus, dass nach einer negativen Entscheidung das interne Qualitätssicherungssystem gründlich überarbeitet werden muss. Um von vornherein voreilige Antragsstellungen zu vermeiden, wurde die Ausschlussfrist von zwei Jahren festgelegt.

### III. Wie wird die Systemakkreditierung durchgeführt?

Ich komme zur dritten und wichtigsten Frage: Wie wird die Systemakkreditierung durchgeführt? Wie sieht das Verfahren im Einzelnen aus?

Die Verfahrensregeln unterscheiden drei Phasen:

#### 1. Phase: Vorbereitung und Beginn des Verfahrens

Die erste Gruppe von Verfahrensregeln bezieht sich auf die Phase der Vorbereitung und des Verfahrensbeginns.

Folie 6:

#### Vorbereitung und Beginn des Verfahrens

...

2. Die Akkreditierungsagentur führt mit der Antrag stellenden Hochschule ein vorbereitendes Gespräch durch und informiert die Hochschule über wesentliche Inhalte, Schritte und Kriterien des Verfahrens. Die Agentur stellt der Hochschule eine vollständige Leistungsbeschreibung zur Verfügung und legt die Entgelte fest.

3. Die Hochschule reicht einen Antrag ein, der kurze Darstellungen der Einrichtung und ihrer internen Steuerungs- und Qualitätssicherungssysteme im Bereich von Studium und Lehre umfasst. Im Fall der Systemreakkreditierung legt die Hochschule den Bericht über das Ergebnis der Halbzeitstichprobe vor. Bei Vorliegen einer entsprechenden landesspezifischen Regelung ist der Antrag über das zuständige Ministerium einzureichen.

4. Die Agentur führt eine Vorprüfung durch, ob die Zulassungsvoraussetzungen für Hochschulen zur Systemakkreditierung erfüllt sind. Besteht offensichtlich keine Aussicht auf eine erfolgreiche Systemakkreditierung, informiert die Agentur die Hochschule und den Akkreditierungsrat innerhalb von vier Wochen über das Ergebnis der Vorprüfung.

Dabei sollte die erste Regel eine Selbstverständlichkeit sein. Akkreditierungsagenturen müssen die Antrag stellende Hochschule natürlich vor Vertragsabschluss umfassend über alle wichtigen Aspekte informieren, vor allem über die einzelnen Verfahrensschritte und Beurteilungskriterien, über beiderseitige Rechte und Pflichten und -- nicht zuletzt -- auch über die Kosten. Gerade wegen der Komplexität der Systemakkreditierung hat der Akkreditierungsrat diese Aufgabe besonders hervorgehoben. Im Übrigen: vermeintlich Selbstverständliches ist manchmal durchaus unbekannt.

Natürlich müssen Hochschulen und Agenturen einen Vertrag schließen, damit die Regeln auch für beide Seiten verbindlich sind. In Bundesländern, die dies ausdrücklich wünschen, sind Anträge auf Systemakkreditierung über die zuständigen Landesministerien an die Agenturen zu übermitteln. Dieses Verfahren trägt dem ministeriellen Informationsbedürfnis, vor allem in Hinblick auf die staatlich reglementierten Lehramtsstudiengänge Rechnung.

Die vierte Regel führt ein neues Instrument in das deutsche Akkreditierungssystem ein: Die Vorprüfung. Sie nimmt keineswegs die Akkreditierungsentscheidung vorweg, sondern stellt nur fest, ob die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Dabei geht es im Wesentlichen um die Frage, ob überhaupt ein internes Qualitätssicherungssystem vorhanden ist, nicht aber um seine Eignung und Wirksamkeit. Die Vorbedingung akkreditierter Studiengänge dürfte inzwischen jede Hochschule erfüllen, die sich nicht ganz den Bachelor- und Masterstudiengängen verweigert hat.

Ich komme zur Verfahrensregel Nr. 5, und damit bereits zum Kern der Systemakkreditierung. Es handelt sich im Übrigen im Vergleich zum Verfahren der Studiengang- oder Programmakkreditierung um eine wesentliche Veränderung.

Folie 7:

#### **Dokumentation**

5. Die Hochschule legt der Agentur eine Dokumentation vor, aus der besonders die internen Steuerungs- und Entscheidungsstrukturen, das Leitbild und das Profil der Hochschule, ihr Studienangebot, die definierten Qualitätsziele und das System der internen Qualitätssicherung im Bereich von Studium und Lehre hervorgehen. Die Dokumentation verdeutlicht die Funktionsweise der Verfahren zur Qualitätssicherung und -entwicklung. Im Fall der Systemreakkreditierung umfasst die Dokumentation auch einen Bericht, in dem die Hochschule die Maßnahmen zur Behebung von Qualitätsmängeln darstellt, die sie gegebenenfalls aufgrund des Ergebnisses der Halbzeitstichprobe ergriffen hat. Der Dokumentation ist eine Stellungnahme der Studierendenvertretung der Hochschule beizufügen.

Es geht um die Dokumente, die eine Hochschule zur Vorbereitung der Begutachtung einreichen muss. Hierbei handelt es sich nicht um einen „klassischen“ Selbstevaluationsbericht, der eigens für das Verfahren der Systemakkreditierung angefertigt wird. Vielmehr sollen die Hochschulen Dokumente einreichen, die ohnehin vorhanden sind oder regelmäßig erstellt werden.

Die Verfahrensregel Nr. 5 formuliert eine Grundannahme der Systemakkreditierung: Die Hochschule ist aufgrund der vorhandenen Steuerungs- und vor allem der vorhandenen internen Berichtssysteme jederzeit in der Lage, Dokumente zu ihrer Tätigkeit vorzulegen, ohne diese für einen konkreten Anlass eigens in einem internen Evaluationsverfahren erstellen zu müssen. Es handelt sich also um Texte, die regelmäßig als Teil der internen Qualitätssicherung angefertigt werden, oder um Texte, die vermutlich ohnehin öffentlich zugänglich sind, wie etwa das *Mission Statement*, die Bildungsziele und das Studienprogramm.

Einer der am häufigsten vorgebrachten Kritikpunkte an der Studiengang- oder Programmakkreditierung bezog sich auf den hohen Aufwand, den die Hochschule bei der Vorbereitung auf ein Verfahren betreiben muss, es ging meistens nicht so sehr um die Begutachtung selber. Dieser Aufwand wird bei der Systemakkreditierung auf ein Minimum reduziert, indem die Hochschule lediglich einige Dokumente zusammenstellen muss.

Schon an dieser Stelle wird deutlich, worin die größte Herausforderung der Systemakkreditierung für viele Hochschulen liegt: Nicht im Verfahren an sich, sondern in der formalisierten Einrichtung der in den Kriterien geforderten internen Steuerungs-, Berichts-, und Qualitätssicherungssysteme und der regelmäßigen Dokumentation ihrer Ergebnisse. Der Unterschied liegt darin, dass die Hochschule nicht nur alle fünf Jahre nachweist, dass sie die Kriterien erfüllt, sondern dass sie ihre Fähigkeit nachweist, dies jederzeit zu tun. Bitte unterschätzen Sie das nicht. In der Systemakkreditierung gehen wir davon aus, dass die Hochschule regelmäßig die Qualität der Studiengänge überprüft und darüber intern Rechenschaft ablegt.

Das bedeutet: Das Ziel der Akkreditierung bei Studiengang- und bei Systemakkreditierung ist letztlich dasselbe: Die Bestätigung der Qualität der Studiengänge. Die Anforderungen an die internen Steuerungsmechanismen, welche an sich mit Akkreditierung nichts zu tun haben, sind jedoch grundverschieden.

Ich bin immer noch in der Phase der Vorbereitung der Begutachtung und komme zur nächsten Verfahrensregel, die Zusammensetzung der Gutachtergruppe.

Folie 8:

#### **Die Gutachtergruppe**

6. Die Akkreditierungsagentur bestellt für das Begutachtungsverfahren eine Gutachtergruppe, die sich mindestens aus den folgenden Personen zusammensetzt:

- drei Mitgliedern mit Erfahrung auf dem Gebiet der Hochschulsteuerung und der hochschulinternen Qualitätssicherung,
- einem studentischen Mitglied mit Erfahrungen in der Hochschulsebstverwaltung und der Akkreditierung,
- einem Mitglied aus der Berufspraxis.

Jeweils ein Mitglied der Gutachtergruppe sollte über Erfahrung in der Hochschulleitung, in der Studiengestaltung und in der Qualitätssicherung von Studium und Lehre verfügen.

Ein Mitglied der Gutachtergruppe sollte aus dem Ausland kommen.

Sofern in dem Verfahren über berufsrechtliche Zusatzfeststellungen zu entscheiden ist, muss zusätzlich eine Expertin oder ein Experte beteiligt werden, soweit staatliche Regeln dies erfordern.

Dies kann ich kurz machen, da dieselbe grundlegende Regel wie in der Studiengangakkreditierung gilt: Der relevante Sachverstand muss ausreichend vertreten sein. Da es sich aber um einen anderen Begutachtungsgegenstand handelt, ist auch die erforderliche Expertise eine andere.

Gutachter müssen Erfahrung in Hochschulsteuerung, interner Qualitätssicherung und Studienganggestaltung haben. Das Prinzip des klassischen Peer-Review findet dann eher wieder bei den Programmstichproben Anwendung, zu denen ich später komme. Lassen Sie mich in diesem Zusammenhang aber auf eines hinweisen, was dem Akkreditierungsrat sehr

wichtig ist: Die Gutachter müssen nicht nur den notwendigen Sachverstand vorweisen, sie müssen auch auf das Verfahren gut vorbereitet werden. Das heißt, sie müssen wissen, welches ihre Rolle ist, und welches ihre Rolle nicht ist, sie müssen alle Bewertungskriterien kennen und wissen, wie sie anzuwenden sind. Der Akkreditierungsrat wird sehr genau darauf achten, ob die Agenturen die Vorbereitung der Gutachter ernst nehmen.

## 2. Phase: Begutachtung

Die nächste Gruppe von Regeln bezieht sich auf den Begutachtungsprozess im engeren Sinne. Dieser besteht aus drei Komponenten, zum einen der Begutachtung der Steuerungs- und Qualitätssicherungssysteme. Hinzu kommen zur Überprüfung von deren Wirksamkeit eine Merkmals- und eine Programmstichprobe. Die drei Begutachtungskomponenten verteilen sich auf insgesamt drei Vorortbesuche (inklusive der Programmstichprobe).

### Erster Vorortbesuch zur Vorbereitung der Begutachtung

Folie 9:

#### Begutachtung: 1. Begehung

7. Zum Begutachtungsverfahren gehören

Zwei Begehungen

...

Die erste Begehung dient vornehmlich der Information über die Hochschule und ihre Steuerungssysteme. Die Gutachterinnen und Gutachter überprüfen die vorgelegten Unterlagen hinsichtlich ihrer Aussagekraft und Vollständigkeit und entscheiden, welche Unterlagen die Hochschule für die zweite Begehung ergänzend vorlegen muss. An der Auswahl der Merkmalsstichprobe sind die Gutachterinnen und Gutachter beteiligt; die Agentur legt hierfür ein Verfahren fest.

Neu gegenüber der Programmakkreditierung ist der erste Vorortbesuch. Er dient noch nicht der Bewertung im engeren Sinne, sondern vor allem der Information der Gutachtergruppe über die Hochschule, ihr Profil und ihre strategischen Planungen, ihre Struktur und ihr Qualitätssicherungssystem. Die Gutachter können die vorgelegten Dokumente sichten und die Hochschule um Ergänzungen bitten, falls Informationslücken bestehen. Außerdem bereiten die Gutachter im Detail die Begutachtung vor, die dann mit dem zweiten Vorortbesuch beginnt. Die Gutachter können Felder von besonderem Interesse definieren, z. B. aufgrund besonderer struktureller Merkmale oder Profilelemente der Hochschule. Außerdem wählen sie die Merkmalsstichprobe aus, die ich später vorstellen werde. Im Anschluss an den ersten Besuch kann dann die Hochschule weitere Unterlagen für den zweiten Vorortbesuch bereitstellen.

Auf eine weitere neue Komponente möchte ich hinweisen: Denn neu ist auch die Möglichkeit für die Studierenden, bereits bei der Antragstellung eine Stellungnahme zur Qualität in Studium und Lehre einzureichen. Zwar können die Studierenden von ihrer Hochschule hierzu nicht verpflichtet werden, vor allem Erfahrungen aus Großbritannien haben aber gezeigt, dass diese Stellungnahme eine gute Möglichkeit bietet, auf Gegenstände von Interesse für die Begutachtung hinzuweisen.

## **Zweiter Vorortbesuch: Systembegutachtung und Merkmalsstichprobe**

Folie 10:

### **Begutachtung: 2. Begehung**

7. Zum Begutachtungsverfahren gehören

Zwei Begehungen

...

Die zweite Begehung dient der kritischen Analyse der vorgelegten Unterlagen und der Durchführung der Merkmalsstichproben. Sie sollte so terminiert werden, dass die Hochschule genügend Zeit erhält, die erforderlichen Dokumentationen zusammenzustellen.

Die Gutachterinnen und Gutachter führen Gespräche insbesondere mit der Hochschulleitung, dem Verwaltungspersonal, den Gleichstellungsbeauftragten, den Verantwortlichen für Qualitätssicherung sowie Vertreterinnen und Vertretern der Lehrenden und Studierenden.

Sie erstellen einen vorläufigen Bericht, der die kritische Analyse der vorgelegten Unterlagen und die Ergebnisse der Merkmalsstichproben sowie der durchgeführten Gespräche berücksichtigt.

Der zweite Vorortbesuch bildet den Kern des Begutachtungsverfahrens. Den Gutachtern liegen nun alle Informationen zur Begutachtung der auf Studium und Lehre ausgerichteten Steuerungssysteme der Hochschule und auch des internen Qualitätssicherungssystems vor. Auf dieser Grundlage führt die Gutachtergruppe Gespräche mit allen relevanten Gesprächspartnern aus der Hochschule, Hochschulleitung und Verwaltung, Lehrenden und Studierenden. Im Übrigen bleibt die Formulierung in der Regel bewusst offen, da es den Gutachtern überlassen sein sollte zu entscheiden, wer im konkreten Fall alles zum Kreis der relevanten Gesprächspartner gehört.

## Merkmalsstichprobe

Folie 11:

### Begutachtung: Merkmalsstichprobe

7. Zum Begutachtungsverfahren gehören

...

eine sich auf alle Bachelor- und Masterstudiengänge erstreckende vertiefte vergleichende Untersuchung relevanter Merkmale der Studienganggestaltung, der Durchführung von Studiengängen und der Qualitätssicherung (Merkmalsstichprobe). Die Merkmalsstichprobe dient insbesondere dazu, die Einhaltung der Vorgaben der Kultusministerkonferenz sowie der landesspezifischen Vorgaben und der Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen in allen Studiengängen der Hochschule zu überprüfen. Gegenstand der Merkmalsstichprobe können insbesondere sein: das Modularisierungskonzept der Hochschule, das System der Vergabe von ECTS-Punkten, das Prüfungssystem, die Studienorganisation sowie die Qualifikationsziele.

Die zentrale Frage der Systemakkreditierung ist die nach der Wirksamkeit der Steuerungs- und Qualitätssicherungssysteme. Funktionieren sie auch in der Realität, erreicht die Studiengangsentwicklung die angestrebte Qualität? Werden die formalen Vorgaben für Studiengänge eingehalten?

Diese Fragen werden vor allem mit Hilfe von zwei Stichproben beantwortet, von denen eine, die so genannte Merkmalsstichprobe, während des zweiten Vorortbesuchs durchgeführt wird. In der Merkmalsstichprobe greifen die Gutachter während des zweiten Vorortbesuchs relevante Merkmale der Studienganggestaltung heraus und untersuchen anhand sämtlicher Studiengänge, ob die nach den eigenen Zielen sowie den formalen Vorgaben und aufgrund der Vorkehrungen der Steuerungs- und Qualitätssicherungssysteme beabsichtigten Ergebnisse tatsächlich realisiert werden. Hat die Hochschule Verfahren eingeführt, die zum Beispiel die studentische Arbeitsbelastung für Bachelor- und Masterstudiengänge realistisch und korrekt ermitteln? Wird das Diploma-Supplement korrekt ausgestellt? Neben so einfach zu überprüfenden Merkmalen gibt es auch anspruchsvollere oder komplexere Begutachtungen, z. B. bezogen auf das Prüfungssystem. Wenn die Gutachter als Stichprobe einige Merkmale untersuchen, erhalten sie belastbare Hinweise vor allem in der Frage, ob die Steuerungs- und Qualitätssicherungssysteme hochschulweit gleichermaßen funktionieren, somit auf die Kernfrage, ob „die“ Hochschule in der Lage ist „das“ Lehrangebot den eigenen Qualitätszielen und den formalen Vorgaben entsprechend anzubieten, oder ob das nur in Teilbereichen der Hochschule gelingt und „die“ Hochschule als Institution das notwendige Vertrauen nicht verdient und damit auch nicht systemakkreditiert werden kann.

Nach dem zweiten Vorortbesuch fertigen die Gutachter einen vorläufigen Bericht mit den interessantesten Erkenntnissen an. Dieser Bericht spielt eine wichtige Rolle für die zweite zentrale Komponente dieser Wirksamkeitsanalyse, die Programmstichprobe.

## Programmstichprobe

Folie 12:

### Begutachtung: Programmstichprobe

Zum Begutachtungsverfahren gehören

...

vertiefte Begutachtungen von 15 % der Studiengänge, mindestens aber drei Studiengänge (Programmstichprobe). Bei der Auswahl der Programmstichproben berücksichtigt die Agentur neben den Ergebnissen der Systembegutachtung und der Merkmalsstichprobe das gesamte Fächerspektrum der Hochschule in der Lehre, die Relation von Bachelor- und Masterstudiengängen sowie kleine und große Studiengänge. Bietet die Hochschule reglementierte Studiengänge an, ist hiervon einer in die Programmstichprobe einzubeziehen. Im Fall von Lehramtsstudiengängen ist jeweils ein Studiengang von jedem angebotenen Lehramtstyp einzubeziehen. Im Übrigen entscheidet die Agentur nach dem Zufallsprinzip.

Ist ein Studiengang der Programmstichprobe bereits akkreditiert, kann die Agentur auf eine Begehung verzichten, wenn die Akkreditierung nicht länger als drei Jahre zurück liegt.

Die Programmstichprobe setzt zwar ebenfalls auf Studiengangsebene an, ihre Richtung ist jedoch nicht horizontal, sondern vertikal. Statt ausgewählte Merkmale der Studienganggestaltung über alle Studiengänge hinweg zu untersuchen, werden grundsätzlich alle Merkmale in 15% aller Studiengänge überprüft; sozusagen durch eine „Tiefenbohrung“. Das ist also ähnlich wie eine klassische Studiengangakkreditierung. In diesen Stichproben steht die Frage im Zentrum, ob die auf Studium und Lehre ausgerichteten Steuerungsprozesse und die interne Qualitätssicherung der Hochschule gewährleisten, dass die Studiengänge in allen ihren Aspekten qualitativ hochwertig sind und sämtliche einschlägigen formalen Vorgaben in den Studiengängen korrekt umgesetzt werden.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang die Feststellung, dass es sich um Begutachtungen innerhalb der Systemakkreditierung handelt, keinesfalls aber um eigenständige Akkreditierungsverfahren mit einer eigenen Akkreditierungsentscheidung.

Der Umfang der Stichprobe wurde mit 15% der Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule festgelegt. Bei der Auswahl der Studiengänge hat sich der Akkreditierungsrat nach langen Debatten für ein eingeschränktes Losverfahren entschieden. Zwar sollen ganz bestimmte Typen von Studiengängen in der Programmstichprobe vertreten sein, sowohl Bachelor- als auch Masterstudiengänge, sowohl große als auch kleine Studiengänge. Schließlich soll die Stichprobe das gesamte disziplinäre Spektrum der Studiengänge abdecken. Innerhalb dieser Gruppenbildung entscheidet dann allerdings das Los. Dieses Verfahren entspricht dem Zweck der Programmstichprobe, nämlich Momentaufnahmen zu liefern und dabei nicht ganz einseitig zu sein.

Die Ergebnisse der beiden Stichproben spielen eine wichtige Rolle in der Begutachtung. Zwar stehen im Blickpunkt der Begutachtung im Rahmen der beiden Stichproben Merkmale auf der Studiengangebene, letztlich geht es aber um die Beurteilung der Wirksamkeit der systemischen Ebene. Daher lautet die Kernfrage: Welche Rückschlüsse lassen sich aus den Ergebnissen der Stichproben auf das Funktionieren der Steuerungs- und Qualitätssicherungssysteme ziehen?

### 3. Phase: Gutachten und Entscheidung

Die Erstellung des Gutachtens und der Beschlussempfehlung ist komplexer als bei der Studiengangakkreditierung. Dies kommt vor allem daher, dass die Programmstichproben nicht zu eigenen Akkreditierungsentscheidungen führen, sondern ihre Ergebnisse Teil der Entscheidungsgrundlage für die Systemakkreditierung sind und außerdem diese Programmstichproben von anderen Gutachtern durchgeführt werden. Daher müssen die Vorsitzenden der Gutachtergruppen der Stichproben in die Erstellung des Berichts einbezogen werden.

Folie 13:

#### **Gutachten**

9. Die Gutachterinnen und Gutachter der Systemakkreditierung fertigen unter Berücksichtigung der Gutachten aus den Programmstichproben und unter Beteiligung der Vorsitzenden der Gutachtergruppen aus den Programmstichproben einen endgültigen Bericht mit einer Beschlussempfehlung für die Systemakkreditierung an. Insbesondere ist von den Gutachterinnen und Gutachtern zu bewerten, ob in den Merkmals- und den Programmstichproben festgestellte Qualitätsmängel eine systemische Ursache haben.

10. Die Akkreditierungsagentur leitet der Hochschule den Bericht der Gutachterinnen und Gutachtern ohne Beschlussempfehlung zur Stellungnahme zu.

Die zentrale Frage lautet: Haben in den Stichproben festgestellte Mängel systemische Ursachen? Funktioniert also das interne Qualitätssicherungssystem nicht? Nur wenn dies zutrifft, haben negative Ergebnisse in den Stichproben Konsequenzen für die Entscheidung. Grundsätzlich gilt: Es gibt keinen Automatismus zwischen dem Ergebnis der Stichprobe und der Akkreditierungsentscheidung. Vielmehr müssen die Gutachter alle Informationsquellen bewerten, und auf dieser Grundlage abwägend zu einer Gesamtbetrachtung kommen. Dieser Grundsatz spielt gerade bei der Programmstichprobe eine wichtige Rolle.

#### **Entscheidung**

Der Gutachterbericht geht dann nach dem bekannten Muster an die Hochschule zur Stellungnahme. Die Hochschule hat somit die Möglichkeit, die Agentur auf Fehler in der Darstel-

lung hinzuweisen oder Missverständnisse aufzuklären. Genau wie in der Studiengangakkreditierung erhält die Hochschule aber keine Einsicht in die Beschlussempfehlung.

Folie 14:

**Akkreditierungsentscheidung: Ja/Nein**

11. Die Akkreditierungsagentur entscheidet auf der Basis des Gutachterberichts und der Beschlussempfehlung unter Würdigung der Stellungnahme der Hochschule. Sie spricht die Akkreditierung aus oder versagt sie. Eine Akkreditierung unter Auflagen ist nicht möglich. Eine einmalige Aussetzung des Verfahrens durch die Agentur für in der Regel 12, höchstens 24 Monate ist möglich.

In der Systemakkreditierung gibt es nur die „klassische“ Akkreditierungsentscheidung: Ja oder nein. Es gibt keine Systemakkreditierung unter Auflagen.

Der Grund hierfür ist einfach zu erklären: Es ist das höhere Abstraktionsniveau des Verfahrens, verglichen mit der Studiengangakkreditierung. In der Studiengangakkreditierung kann ein Mangel im Studiengang durch eine Auflage direkt und schnell behoben werden. In der Systemakkreditierung liegt der Mangel auf der systemischen Ebene und wirkt potentiell auf alle Studiengänge. Behoben wird aber zunächst der Mangel auf systemischer Ebene, das heißt aber noch nicht, dass die Mängel auf der Ebene der Studiengänge auch schon behoben wären, das muss erst im Anschluss geleistet werden. Ein Mangel auf systemischer Ebene ist also viel schwerwiegender.

Auch an diesem Punkt lassen sich zentrale Merkmale der Systemakkreditierung erneut verdeutlichen. Zum einen ihr Ziel, nämlich die Qualität der Studiengänge und nicht die Qualität der Qualitätssicherung. Zum anderen die enorme Herausforderung an die Verlässlichkeit der internen Qualitätssicherung.

**4. Phase: Follow up – Die „Halbzeitstichprobe“**

Folie 15:

**Halbzeitstichprobe**

14. Nach der Hälfte der Akkreditierungsfrist lässt die Hochschule von einer für die Programmakkreditierung zugelassenen Agentur eine vertiefte Begutachtung von Studiengängen gem. Abs. 1 Ziff. 2.1 der *Kriterien für die Systemakkreditierung* (Halbzeitstichprobe) durchführen. Die durchführende Agentur erstellt einen Bericht über das Ergebnis der Halbzeitstichprobe, der gegebenenfalls Empfehlungen zur Behebung von Qualitätsmängeln enthält, stellt ihn der Hochschule zur Verfügung und veröffentlicht ihn. Die Begutachtung in diesen Verfahren folgt dem Beschluss des Akkreditierungsrats *Allgemeine Regeln zur Durchführung von Verfahren zur Akkreditierung und Reakkreditierung von Studiengängen*, ohne zu selbständigen Akkreditierungsentscheidungen zu führen.

Neu ist auch die Halbzeitstichprobe, mit der nach der Hälfte der Akkreditierungsfrist, also nach drei Jahren, oder im Fall der Reakkreditierung, nach vier Jahren, die Hochschule eine Rückmeldung zur Wirksamkeit ihrer Steuerungs- und Qualitätssicherungssysteme erhält. Diese Halbzeitstichprobe läuft nach den Regeln der Programmstichprobe ab, die ich Ihnen bereits erläutert habe.

Der wichtigste Unterschied zur Programmstichprobe ist die Konsequenz aus der Halbzeitstichprobe: Denn die Halbzeitstichprobe dient ausschließlich dem Feedback an die Hochschule. Sie hat keine direkten Konsequenzen auf eine Akkreditierungsentscheidung. Allerdings darf ihre Bedeutung auch nicht unterschätzt werden, denn die Hochschule muss zur Reakkreditierung berichten, welche Konsequenzen sie aus den Ergebnissen der Halbzeitstichprobe gezogen hat. Sie können sich vorstellen, wie Gutachter reagieren, wenn die Hochschule mitteilt, dass zwar Mängel festgestellt wurden, sie aber keinerlei Maßnahmen ergriffen habe. Mit der Halbzeitstichprobe erhält die Systemakkreditierung ein ausgesprochen dynamisches Element, das für die Hochschule ein wichtiges Instrument der Selbstvergewisserung darstellen kann.

Professor Dr. Reinhold R. Grimm  
Vorsitzender des Akkreditierungsrates

## **Kriterien für die Systemakkreditierung**

Vortrag auf der Tagung des Akkreditierungsrates

„Systemakkreditierung: Verfahrensregeln und Kriterien“

am 13. März 2008, Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften, Berlin

-es gilt das gesprochene Wort-

Anrede,

### **I. Einleitung**

bevor ich die Kriterien der Systemakkreditierung im Einzelnen vorstelle, möchte ich einige zentrale Prinzipien und Grundlagen vorstellen, die der Akkreditierungsrat diesen Kriterien zugrunde legt:

Folie 1:

#### **Grundlegende Prinzipien**

Systemakkreditierung ist kein Selbstzweck. Sie dient der Qualitätssicherung der Studiengänge.

Die Kriterien orientieren sich **n i c h t** an theoretischen Konzepten des Qualitätsmanagements.

Die Kriterien für die Systemakkreditierung beschreiben Standards für die Qualitätssicherungssysteme. Sie schreiben nicht vor, wie ein hochschulinternes Qualitätssicherungssystem auszusehen hat.

1.

Systemakkreditierung ist kein Selbstzweck. Sie ist ganz auf das Ziel ausgerichtet, die Qualität der Studiengänge dauerhaft zu sichern und zu verbessern. Die vom Akkreditierungsrat entwickelten Kriterien orientieren sich **n i c h t** an theoretischen Konzepten des Qualitätsmanagements, wie wir sie aus der Industrie oder aus der Organisationswissenschaft kennen. Sie sind vielmehr so gewählt, dass mit ihrer Hilfe das interne Qualitätssicherungssystem einer Hochschule daraufhin überprüft werden kann, ob es für die Entwicklung von Studiengängen geeignet ist.

2.

Die Kriterien für die Systemakkreditierung beschreiben Standards für die auf Studium und Lehre bezogenen Steuerungs- und Qualitätssicherungssysteme und -verfahren, die diese erfüllen müssen, damit sie wirksam Qualität der Studiengänge sichern und entwickeln. Die Kriterien beschreiben nicht, wie ein hochschulinternes Qualitätssicherungssystem auszusehen hat. Weder der Akkreditierungsrat noch die Agenturen machen Vorgaben dafür, wie Qualitätssicherungssysteme der Hochschulen gestaltet sein sollen. Dies ist schon deshalb nicht möglich und wünschenswert, weil sich Hochschulen im Hinblick auf Größe, Struktur und Verfasstheit, aber auch in ihren Traditionen und in ihrem Selbstverständnis so sehr unterscheiden, dass es kein übergreifendes Modell geben kann.

Wir geben also nur die Anforderungen vor, denen das interne Qualitätssicherungssystem genügen muss. Bekanntlich geben auch die Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen (Programmakkreditierung) nicht vor, welche konkreten Inhalte Gegenstand von Studium und Lehre sind, denn damit wäre der Kern der Freiheit von Forschung und Lehre tangiert. Ebenso wenig schreiben die Kriterien für die Systemakkreditierung vor, wie Hochschulen ihre Steuerungs- und Qualitätssicherungssysteme auszugestalten haben. Es gibt keine „Blaupause“ für die hochschulinterne Qualitätssicherung. Der Akkreditierungsrat respektiert ganz bewusst die Spielräume der Hochschulen: Es bleibt ein im deutschen Akkreditierungssystem unverrückbarer Grundsatz, dass Qualitätsziele vorgegeben werden, nicht aber der Weg, auf dem sie erreicht werden können.

Es wird Sie deshalb nicht überraschen, dass es nur sechs Kriterien gibt, denen die internen Qualitätssicherungssysteme gerecht werden müssen, um in der Systemakkreditierung zu bestehen.

## II. Kriterien für die Systemakkreditierung im Überblick

### Kriterium 1: Qualifikationsziele

Folie 2:

#### Kriterium 1

Die Hochschule hat für sich als Institution und für ihre Studiengänge ein Ausbildungsprofil als Teil eines strategischen Entwicklungskonzeptes definiert und veröffentlicht. Sie besitzt und nutzt kontinuierlich Verfahren zur Überprüfung der Qualifikationsziele ihrer Studiengänge.

Auf den ersten Blick überrascht das erste Kriterium vielleicht. Es hat ja nichts mit der Qualitätssicherung im engeren Sinne zu tun und könnte eher zu den Kriterien für die Studiengangakkreditierung zählen. Und dennoch, oder gerade deshalb, steht es hier als erstes Krite-

rium. Der Akkreditierungsrat betont an prominenter Stelle: Qualitätssicherung ist kein Selbstzweck, sondern zielt auf hohe Qualität in Studium und Lehre. Mit dieser klaren Botschaft erteilen wir allen mechanistischen oder hochschulfremden Ansätzen der Qualitätssicherung eine Absage. Denn die angewandten Verfahren und eingerichteten Systeme müssen nicht nur funktionierende Prozesse gewährleisten, die austauschbar sind. Nein, sie müssen das Zusammenspiel komplexer Abläufe und Strukturen gewährleisten, wie wir sie an Hochschulen vorfinden, sie müssen das spezifische Ziel, Gewähr für Qualität in Studium und Lehre, ermöglichen.

Ausgangspunkt hierfür sind natürlich die Qualifikationsziele der Studiengänge. Verfahren und Systeme der studiengangbezogenen Hochschulsteuerung und Qualitätssicherung sind somit als Ableitung aus dem Auftrag zu verstehen, ein Ausbildungsprofil zu definieren und als Teil dessen die Qualifikationsziele zu bestimmen und stetig zu überprüfen.

Es gibt einen zweiten Grund, diese enge Beziehung zur Qualität in den Studiengängen hervorzuheben: Da die Kultusministerkonferenz die Systemakkreditierung nicht an die Stelle der Studiengangs- oder Programmakkreditierung setzt und letztere weiterhin in den Ländergesetzen den Hochschulen als verpflichtend auferlegt ist, muss die Systemakkreditierung so ausgestaltet werden, dass sie die Sicherung der Qualität in Studium und Lehre ebenso wie die Einhaltung formaler Regeln und die *Ländergemeinsamen Strukturvorgaben* gewährleistet. Die Qualität auf systemischer Ebene und die Qualität auf Studiengangebene sind somit nicht von einander zu trennen.

In der konkreten Ausgestaltung nimmt das erste Kriterium diese enge Beziehung beider Ebenen zueinander auf. Zum einen weist es auf den „neuen“ zentralen Akteur in der Qualitätssicherung in Studium und Lehre hin, die Hochschule als *Institution*, welche neben die Akteure Fakultät oder Fachbereich, Institut und Lehrenden tritt. Hierin liegt ein Prinzip, welches sich durch alle Kriterien der Systemakkreditierung hindurch zieht: Die Hochschule als Institution, nicht nur als Summe von einzelnen für einzelne Studiengänge verantwortlichen Teileinheiten, trägt Verantwortung für sämtliche Prozesse im Zusammenhang mit Studium und Lehre und muss daher als Grundbedingung für die Systemakkreditierung Strukturen und Prozesse besitzen, mit deren Hilfe sie dieser institutionellen Verantwortung gerecht werden kann.

Das erste Kriterium macht noch in anderer Beziehung deutlich, worum es bei der Systemakkreditierung geht: Es verlangt, dass Verfahren zu Definition und Überprüfung von Qualifikationszielen vorhanden sind und ständig genutzt werden. Hierin liegt ein Wesensmerkmal des „Systems“: Es geht um regelmäßige Prozesse, die aufgrund klarer Verantwortlichkeiten ablaufen; dies im Gegensatz zur situativen Initiative Einzelner. Das heißt also: Die Vorlage ausgefeilter Systembeschreibungen genügt

nicht für eine Akkreditierung; es ist der Nachweis zu erbringen, dass diese Systeme nicht nur auf dem Papier existieren, sondern auch in der Studienwirklichkeit angewandt werden. Dieser Hinweis auf die nachzuweisende Praxis zieht sich wie ein roter Faden durch die Kriterien für die Systemakkreditierung.

## Kriterium 2: System der Steuerung in Studium und Lehre

Folie 3:

### Kriterium 2

Die Hochschule verfügt und nutzt im Bereich Studium und Lehre kontinuierlich ein Steuerungssystem. Dieses sichert unter Berücksichtigung der *Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen* vom 29.02.2008 die Festlegung konkreter und plausibler Qualifikationsziele der Studiengänge.

Das System gewährleistet die Einhaltung der Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen.

Das zweite Kriterium schließt direkt hier an und fordert ein umfassendes Steuerungssystem, das alle Teilbereiche von Studium und Lehre umfasst. Der erste Satz klingt etwas lapidar, benennt aber der Kern: Die Hochschule muss planmäßig und regelhaft handeln. Das heißt also, sie muss mit definierten Prozessen innerhalb von definierten Strukturen arbeiten, die zusammen ein System ergeben. Darum geht es im Kern. Die Entwicklung der Studiengänge und die Gewährleistung ihrer Qualität werden nicht situativ durchgeführt, sondern folgen Regeln. Damit ist nicht gesagt, dass die Entwicklung eines Studiengangs und dessen Qualitätssicherung bisher nicht seriös oder professionell oder gründlich durchgeführt wurden. Der Unterschied liegt in der Regelmäßigkeit, in der Tatsache, dass die Verfahren nicht durch „Zufall“ gut durchgeführt werden, weil ein Kollege<sup>2</sup> sich ganz besonders einsetzt, sondern weil jeder weiß, wie sie ablaufen müssen.

Im Übrigen bildet das zweite Kriterium die ersten drei Komponenten des „klassischen“ Vierschritts der Studienganggestaltung ab: (1) Beschreibung von Qualifikationszielen, (2) Umsetzung in Studiengangskonzepte, (3) Durchführung in geeigneten Rahmenbedingungen, (4) Überprüfung und Verbesserung (Qualitätssicherung). Erneut wird die enge Beziehung zu den Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen deutlich, denn diese finden sich im Wesentlichen hier wieder. Die Kernfrage lautet daher: Haben die Hochschulen konkrete und nachvollziehbare Qualifikationsziele, und ist deren Erreichen Ausgangspunkt für die konzept-

<sup>2</sup> Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsneutrale Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung stets und grundsätzlich für beide Geschlechter.

tionelle Gestaltung der Curricula, deren Umsetzung in geeigneten Rahmenbedingungen gewährleistet?

Der Akkreditierungsrat hebt an dieser Stelle nochmals hervor, dass Systemakkreditierung nicht mit Beliebigkeit zu verwechseln ist. Die formalen Vorgaben für die Studiengänge und die bekannten Qualitätsanforderungen sind genauso relevant wie bisher auch. Nur muss jetzt die Hochschule nachweisen, dass sie in der Lage ist – und zwar systematisch und nicht nur im konkreten Einzelfall –, die Einhaltung der Kriterien für die Studiengangakkreditierung selbst zu gewährleisten.

Der Akkreditierungsrat hat an dieser Stelle ausdrücklich nicht nur auf die Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen verwiesen, sondern einige Kernpunkte für einen studierbaren Studiengang nochmals aufgeführt. Gerade bei Fragen wie Berechnung der studentischen Arbeitsbelastung, Betreuungsangebote, etc., ist an die Begutachtung im Rahmen der Systemakkreditierung besonders hohe Ansprüche zu stellen, da diese Aspekte der Studienganggestaltung ebenfalls nur „indirekt“ begutachtet werden, Qualitätsmängel sich aber unmittelbar und akut auf die Qualität des Studiengangs auswirken.

Ich möchte noch einen weiteren zentralen Aspekt aus der Studiengangakkreditierung hervorheben, der hier ebenfalls in die internen Verfahren der Hochschule transferiert wurde: die Einbeziehung externer Erfahrungen. Alumni, externe Sachverständige sowie Expertise aus der Berufspraxis sind von den Hochschulen selbst einzubinden.

Das dritte Kriterium beschreibt den Kern der Systemakkreditierung: Die ansonsten im Rahmen einer Studiengangakkreditierung durchzuführende Überprüfung und gegebenenfalls Verbesserung eines Studiengangs wird von der Hochschule in eigener Verantwortung durchgeführt, und zwar regelmäßig und verlässlich, transparent und nachvollziehbar. Die Hochschule muss nachweisen, dass sie hierfür die geeigneten Vorkehrungen getroffen hat.

### Kriterium 3: Verfahren der internen Qualitätssicherung

Folie 4:

#### Kriterium 3

Die Hochschule besitzt in ein Gesamtkonzept eingebettete Verfahren der Qualitätssicherung in Studium und Lehre, die den Anforderungen der *European Standards and Guidelines for Quality Assurance in Higher Education* genügen.

Das interne Qualitätssicherungssystem verfügt über personelle und sächliche Ressourcen, die Nachhaltigkeit gewährleisten. Es ist geeignet, die Wirksamkeit der internen Steuerungsprozesse im Bereich von Studium und Lehre zu beurteilen, sowie die Sicherung und kontinuierliche Verbesserung der Qualität von Studium und Lehre zu gewährleisten.

Das dritte Kriterium ist untrennbar mit der Forderung nach einem internen Steuerungssystem verbunden. Denn hierzu gehört ein umfassendes System der hochschulinternen Qualitätssicherung. Das wäre der letzte des „klassischen“ Vierschritts.

Im Wesentlichen stellt Kriterium 3 dieselben Anforderungen auf wie Kriterium 2: Hochschulinterne Qualitätssicherung muss einen systemischen Charakter besitzen, also nach verbindlichen Regeln ablaufen. Das Vorhandensein von einzelnen unverbundenen Verfahren, die beliebig angewandt werden, genügt demnach diesem Kriterium nicht.

Wir sind damit an einem Kernpunkt der Systemakkreditierung und an der wohl größten Herausforderung für viele Hochschulen angelangt: Für die Systemakkreditierung ist das Funktionieren eines solchen Systems nachzuweisen. Dieses System muss also bereits implementiert sein. Es genügt nicht, ein System auf dem Papier konzipiert zu haben. Ich erinnere nochmals an die Rechtsfolge der Systemakkreditierung. Akkreditiert sind die Studiengänge, die innerhalb dieses Systems eingerichtet wurden oder schon einmal die Qualitätssicherung durchlaufen haben. Hier haben wir also einen zentralen Unterschied zur Studiengangakkreditierung, die ja auch im Falle von noch nicht angelaufenen Studiengängen gilt, also auch auf konzeptioneller Ebene vorstatten gehen kann.

Welche Anforderungen muss das interne Qualitätssicherungssystem erfüllen?

Zum einen müssen die Verfahren internationalen Standards genügen, wie sie sich in den *Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area* (ESG) niederschlagen. Der Akkreditierungsrat weicht im Grunde ein wenig von seiner Linie ab, keine Vorgaben zu machen, welche Maßnahmen oder Verfahren Teil der Qualitätssicherung sein müssen. In diesem Fall ist aber so, dass die ESG im Wesentlichen keine Überraschungen für die Ausgestaltung der Qualitätssicherung enthalten. Denn sie sind das Ergebnis der europäischen Entwicklung auf diesem Sektor seit Mitte der Neunzigerjahre, die ja auch in Deutschland stattfand. Interne und externe Evaluation der Fächer, studentische Lehrveranstaltungskritik, breite Beteiligung aller relevanten Interessenträger an Verfahren

der Qualitätssicherung sind Standards, die in Deutschland kaum strittig sind. Allenfalls werden diese Verfahren noch nicht flächendeckend durchgeführt. Also selbst wenn der Akkreditierungsrat hier präskriptiv wirkt, sind es doch eher Selbstverständlichkeiten, die er fordert.

Allerdings gibt es zwei Komponenten der internen Qualitätssicherung, die zwar europäischer Standard sind, in Deutschland bisher aber eher unterentwickelt sind. Zum einen die Überprüfung und stetige Förderung der Kompetenz der Lehrenden in Lehre und Prüfungswesen, zum anderen die Koppelung von sogenannten Follow-up Maßnahmen mit Anreizstrukturen. Während die Lehrkompetenz traditionell hauptsächlich im Zuge der Einstellung überprüft wurde, ist deren Förderung erst in jüngeren Jahren in den Blickpunkt des Interesses geraten. Dass Teil der sogenannten Follow-up Maßnahmen auch Anreizstrukturen sein sollen, zeigt, welche zentrale Bedeutung der Qualitätsverbesserung im Konzept der Systemakkreditierung einnimmt.

Insgesamt kennzeichnet Kriterium 3 auch nochmals den Kern der Systemakkreditierung: Die Hochschule überprüft selbst, ob die Studiengänge den allgemeinen Vorgaben für die Akkreditierung entsprechen. Sie erhält sozusagen die Lizenz zur „Selbstakkreditierung“.

#### **Kriterium 4: Berichtssystem und Datenerhebung**

Folie 5:

##### **Kriterium 4**

Die Hochschule verfügt über ein internes Berichtssystem, das die Strukturen und Prozesse in der Entwicklung und Durchführung von Studiengängen sowie die Strukturen, Prozesse und Maßnahmen der Qualitätssicherung, ihre Ergebnisse und Wirkungen dokumentiert.

In der öffentlichen Diskussion um die Systemakkreditierung spielte das vierte Kriterium kaum eine Rolle., Dabei benennt es eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass das neue Akkreditierungsverfahren ein Erfolg wird und die beabsichtigten Ergebnisse bringt: Wenn die Verminderung der Aufwands der Hochschulen im Begutachtungsprozess erklärtes Ziel der Systemakkreditierung ist, müssen Veränderungen dort stattfinden, wo ein großer, wenn nicht der größte Aufwand in den Verfahren der Programmakkreditierung entsteht: in der Vorbereitung auf die Begutachtung durch Vorlage zahlreicher erforderlicher Dokumente. Deshalb wird in der Systemakkreditierung der Aufwand dadurch vermindert, dass weitgehend vermieden wird, eigens Dokumente für die Begutachtung anzufertigen. An ihre Stelle treten Dokumente, die regelmäßig im internen Berichtssystem der Hochschulen entstehen: Dokumente zu strategischen Planungen, Ausbildungsprofile, statistische Daten über Bewerber-, Studierenden- und Absolventenzahlen, Daten über die finanzielle und personelle Ausstattung, Ergebnisse

interner Qualitätssicherungsmaßnahmen, Berichte über die Behebung von Qualitätsmängeln. In den ersten Jahren der Studiengangakkreditierung waren die Hochschulen zunächst vielfach nur eingeschränkt in der Lage, solche Informationen mit Hilfe bestehender Routinen zu präsentieren. Die Systemakkreditierung geht davon aus, dass Hochschulen, welche – zu Recht – die Verantwortung für die Qualitätssicherung in Studium und Lehre weitgehend selber übernehmen, hierfür die notwendigen strukturellen Voraussetzungen besitzen oder schaffen und daher auch regelmäßig sich selbst vergewissern, ob sie ihre Ziele effektiv und effizient erreichen. Dazu gehört es auch, in Bezug auf jeden Studiengang die Anwendung des deklarierten internen und externen Qualitätssicherungssystem aufzuzeigen, von der Planungs- bis zur Umsetzungs- und Überwachungs- sowie Optimierungsphase.

### **Kriterium 5: Zuständigkeiten**

Folie 6:

#### **Kriterium 5**

Die Entscheidungsprozesse, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten im Steuerungssystem für Studium und Lehre und im internen Qualitätssicherungssystem sind klar definiert und hochschulweit veröffentlicht.

Das fünfte Kriterium geht auf die Verantwortlichkeiten innerhalb der Hochschule ein. Dass diese festgelegt sein müssen, klingt selbstverständlich, ist aber eine wichtige Voraussetzung, soll die Qualitätssicherung funktionieren. Hochschulinterne Entscheidungen in der Studiengangsentwicklung und in der Qualitätssicherung dürfen nicht *situativ*, sondern müssen im Hinblick auf die gesamte Hochschule (*systematisch*) erfolgen. Deshalb müssen jederzeit die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten aller am Prozess der Studiengangsentwicklung und an der Qualitätssicherung Beteiligten erkennbar sein. Dies ist eine Grundvoraussetzung für die Akkreditierungsfähigkeit.

## Kriterium 6: Dokumentation

Folie 7:

### Kriterium 6

Die Hochschule unterrichtet mindestens einmal jährlich die für Studium und Lehre zuständigen Gremien und darüber hinaus in geeigneter Weise die Öffentlichkeit sowie den Träger der Hochschule und ihr Sitzland über Verfahren und Resultate der Qualitätssicherungsmaßnahmen im Bereich von Studium und Lehre.

Das sechste und letzte Kriterium bedarf ebenfalls kaum der Erläuterung. Nur wenn die Ergebnisse der Qualitätssicherung als Steuerungswissen in die Verfahren der internen Steuerung einfließen, wird den Hochschulen eine qualitätsorientierte Hochschulsteuerung gelingen. Daher ist die Dokumentation der Ergebnisse von großer Bedeutung.

Lassen Sie mich zum Abschluss nochmals ein wesentliches Kennzeichen der Systemakkreditierung hervorheben:

Die Qualität der Studiengänge wird in der Systemakkreditierung nur indirekt begutachtet, indem die Steuerungs- und Qualitätssicherungssysteme auf ihre Eignung und Verlässlichkeit überprüft werden, diese Qualität zu gewährleisten. Gleichwohl gibt es keinerlei Abstriche an den Forderungen nach der verlässlichen Gewährleistung hoher Qualität. Das bedeutet notwendigerweise:

Die Anforderungen, die an die Hochschulen gestellt werden sind größer, als viele vielleicht erwarten. Diese Anforderungen betreffen die Gründlichkeit der internen Qualitätssicherungsverfahren und die Verlässlichkeit des Systems. Ganz sicher stellt es eine enorme Herausforderung an die Hochschulen dar, ein solches System zu entwickeln und ständig anzuwenden. Wer in den letzten Monaten den Eindruck erweckt hat, mit der Einführung der Systemakkreditierung werde gleichsam das Rad zurückgedreht und die Qualitätssicherung nun auf die leichte Schulter genommen, der hat zum einen wohl wenig Ahnung von solchen institutionellen Qualitätssicherungssystemen, zum anderen hat er fahrlässig diskutiert und den Hochschulen etwas vorgemacht.

*In Wahrheit ist das Verfahren der Systemakkreditierung nicht anders als die Umwandlung der periodischen externen Studiengangakkreditierung in eine interne Aufgabe der Hochschule. Alle Beteiligten (Stakeholder), Studierende, Wirtschaft und Staat müssen sich darauf verlassen können, dass die Hochschulen den Verzicht auf diese flächendeckende externe Qualitätssicherung, wie sie die Programmakkreditierung vorsieht, durch entsprechendes eigenverantwortliches Handeln im Innern kompensieren.*

Hochschulen, die ein solches System noch nicht entwickelt haben, steht jetzt viel Arbeit bevor. Sie müssen große Anstrengungen unternehmen, an deren Ende die Systemakkreditierung stehen kann. Gemeinsam mit dem Akkreditierungsrat bin ich mir aber sicher, dass sich diese Anstrengungen lohnen. Deshalb darf ich zum Schluss die Leitlinien des Akkreditierungsrates für die Systemakkreditierung zitieren:

*„Nur Hochschulen selbst sind in der Lage, hohe Qualität in Studium und Lehre zu gewährleisten. Sie haben daher die Verantwortung für die Sicherung und kontinuierliche Verbesserung der Qualität ihrer Lehrangebote. Hierzu gehört auch die Einhaltung von gesetzlichen und formalen Vorgaben in Studium und Lehre. Die Weiterentwicklung des Akkreditierungssystems muss daher die Eigenverantwortung der Hochschulen berücksichtigen und stärken und hinsichtlich der Ausgestaltung des Verfahrens das Prinzip der Verhältnismäßigkeit von Aufwand und Nutzen wahren.“*